

4. Krankenhäuser und planmäßige Betten

Jahresende Zweckbestimmung	Insgesamt		Staatliche und kommunale Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religions- gemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten
1969	641	192 026	536	178 415	82	12 600	23	1 011
1970	626	190 025	523	176 536	82	12 540	21	949
1971	620	187 756	516	174 277	83	12 549	21	930
davon (1971):								
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungs- heime	421	128 967	325	116 627	75	11 410	21	930
Universitätskliniken ¹⁾	109	18 566	109	18 566	—	—	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten	7	940	7	940	—	—	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime	42	8 527	41	8 415	1	112	—	—
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie..	41	30 756	34	29 729	7	1 027	—	—

¹⁾ Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

D. Unterricht und Bildung

Vorbemerkung

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Vorbereitungsklassen für die erweiterte Oberschule (9. und 10. Klasse) sind Bestandteil der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Baut auf die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf und besteht aus der 11. und 12. Klasse. Sie bereitet die Schüler auf ihre berufliche Tätigkeit vor und vermittelt die Hochschulreife.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen sowie Betriebsberufsschulen und medizinische Schulen. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.

Fachschulen: Bildungseinrichtungen, an denen mittlere Fachkräfte ausgebildet und weitergebildet werden (z. B. Ingenieure). Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachschulstudiums sind der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende Berufspraxis.

Hochschulen: Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, sonstige Hochschulen.

Die Studenten an den Hochschulen sind nach »Grundstudienrichtungen« gegliedert. Studenten, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.

Direktstudium: Überwiegende Durchführung des Studiums ohne gleichzeitige Berufsarbeit.

Fernstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit.

Neuzulassungen: Erstmalig zum Studium immatrikulierte Studenten.

Absolventen: Studenten, die das Studium mit Erfolg beendet haben.